

gründet, welches, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich das Gegentheil bestimmt, auch die Folge haben muß, daß das Kind dem Bürgerrechte des Vaters folgt.

5. Hieran kann speziell für das in den katholischen Bezirken des Jura geltende Recht um so weniger gezweifelt werden, als Art. 5 des Reglementes betreffend die Wiederherstellung der Bürgerrechte von 1816 diese Konsequenz ausdrücklich ausspricht resp. voraussetzt. Die konstitutionelle Gültigkeit dieses Reglementes aber, welche die Regierung des Kantons Bern in Abrede stellen zu wollen scheint, kann gewiß nicht ernsthaft angezweifelt werden, denn nicht nur ist dasselbe im Kanton Bern von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden stetsfort als gültig anerkannt worden, sondern es ist auch noch in der neuen offiziellen Gesetzesammlung des Kantons Bern enthalten, resp. als Gesetz publizirt. Es ist denn auch die fragliche Bestimmung des Art. 5 des citirten Reglementes für die katholischen Bezirke des Jura durch keinen spätern gesetzgeberischen Erlaß aufgehoben worden und besteht daher noch in Kraft. Die hiegegen erhobenen Einwendungen nämlich gründen sich offenbar bloß darauf, daß das legislatorische Motiv der fraglichen Bestimmung seither weggefallen sei; wäre nun dies auch richtig, so ist doch anerkanntens, daß durch den Wegfall der Motive, welche den Erlaß eines Gesetzes veranlaßten, das Gesetz selbst nicht aufgehoben wird. Der bernische Appellations- und Kassationshof hat denn auch in seinem vom Bundesrathe angeführten Urtheile vom 1. Februar 1873 (Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, IX, S. 228), in welchem er den Satz, daß im katholischen Jura das anerkannte uneheliche Kind dem väterlichen Bürgerrechte folge, ausspricht, ausdrücklich auf dieses Reglement abgestellt. Wenn die Gemeinde Duggingen zu ihren Gunsten eine andere Entscheidung des nämlichen Gerichtes vom 3. Februar 1865 (Zeitschrift II, S. 20) anruft, so ist dies offenbar nicht zutreffend; denn bei dieser Entscheidung handelte es sich um die bürgerrechtliche Wirksamkeit einer von einem österreichischen Staatsangehörigen ausgesprochenen Anerkennung und hat der Gerichtshof lediglich ausgesprochen, daß in Ermangelung eines Staatsvertrages mit Oesterreich einer solchen Anerkennung die

Wirkung, dem anerkannten Kinde das österreichische Staatsbürgerrecht zu verschaffen, nicht beigegeben werden könne.

6. Nach dem Gesagten kann, da die Gültigkeit der Anerkennung nicht bestritten ist, nicht bezweifelt werden, daß die Katharina Bischoff dem Bürgerrechte ihres natürlichen Vaters folgt und daher dem Kanton Bern zu Handen der Gemeinde Duggingen zuzutheilen ist. Auch kann von einer Gutheißung des eventuellen Begehrens der Regierung von Bern keine Rede sein, denn es ist, von Anderem abgesehen, von selbst klar, daß mit der Anerkennung durch ihren Vater die Katharina Bischoff ausschließlich nur noch seiner Heimatgemeinde und keineswegs mehr derjenigen ihrer Mutter angehörte.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Dem schweizerischen Bundesrathe wird, unter Abweisung der von der Regierung des Kantons Bern gestellten Begehren, das erste Begehren seiner Klageschrift zugesprochen und es ist mithin der Kanton Bern verpflichtet, der Katharina Bischoff das Kantons- und ein Gemeindebürgerrecht zu verschaffen.

## II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

51. Entscheid vom 20. Juli 1883 in Sachen  
Eheleute Gamper.

A. Gemäß der Entscheidung des Bundesgerichtes vom 9. September 1882\* hat das Obergericht des Kantons Thurgau eine Aktenvervollständigung bezüglich der Frage des Verschuldens der Ehefrau durch wiederholte Einvernahme der Parteien, sowie durch Abhörnung der von ihnen bezeichneten Zeugen Jakob Lüthy, Landwirth in Bommershäusli, geboren 1842, Barbara Lüthy daselbst, geb. 1834, Karl Lüthy, Sohn, von Bommershäusli, geb. 1842, Bernhard Schwager im Erdberg bei Winter-

\* Siehe diese Entscheidung in Bd. VIII, S. 445 u. ff. dieser Sammlung.

thur, geb. 1872, Adam Gamper in Bommerzhäusli, geb. 1826, Rosine Gamper, geb. Huber, in Berg bei Wängi, geb. 1846, Hebamme, und Elisabetha Kocherhans, geb. Stäubli in Wängi, geb. 1811, vornehmen lassen und hat im Weiteren den Akten das zwischen den Parteien ergangene gerichtliche Urtheil vom 13. Oktober 1881 beigelegt. Es ist im fernern gemäß Dispositiv 1 a der erwähnten bundesgerichtlichen Entscheidung das kantonale Urtheil dahin vervollständigt worden, daß die kantonalen Instanzen die Entschädigungsforderung der Rekursbeklagten auch in quantitativer Beziehung beurtheilt haben und zwar hat das Obergericht des Kantons Thurgau unterm 28. Mai 1883 zweitinstanzlich erkannt: 1. Sei in Ergänzung des obergerichtlichen Urtheils vom 30. Juni 1882 die vom Appellanten an die Appellatin aus hinzuzahlende Entschädigung auf 800 Fr. und die Gesamtprozesskostenforderung der Appellatin seit 30. Juni 1882 auf 450 Fr. fixirt. 2. Zahle der Appellant ein zweitinstanzliches Gerichtsgeld von 40 Fr. und habe er die Appellatin mit 35 Fr. Appellationskosten zu entschädigen. Durch eine fernere Entscheidung vom 28. Mai 1883 hat das Obergericht des Kantons Thurgau im Weiteren über die Rechtsfrage: 1. Ist der Appellant (gegenwärtiger Rekurrent) pflichtig, das von der Appellatin (gegenwärtigen Rekursbeklagten) in die Ehe mit ihm eingebrachte Vermögen bestehend in 2402 Fr. 37 Cts. Baarschaft und Guthaben in banküblicher Weise sicher zu stellen? 2. Eventuell: Ist der Appellant zu banküblicher Sicherstellung des der Appellatin bei Ausscheidung des ehelichen Gemeinvermögens zukommenden Antheils pflichtig zu erklären? erkannt: „1. Sei in Bejahung der zweiten Rechtsfrage der Appellant pflichtig erklärt, innert Monatsfrist entweder: a) durch Errichtung eines Ueberbesserungsbriefes auf seine Liegenschaften im Betrage von 2000 Fr. oder b) durch zwei im Kanton wohnende solide Bürgen, von denen jeder mindestens ein steuerbares Kapital von 3000 Fr. besitzt, für den unter litt. a genannten Betrag Sicherheit zu leisten. 2. Zahle Appellant ein zweitinstanzliches Gerichtsgeld von 40 Fr. und habe er die Appellatin an Appellationskosten mit 25 Fr. zu entschädigen.“

B. Gegen die beiden erwähnten Entscheidungen des Ober-

gerichtes des Kantons Thurgau ergriff der Rekurrent die Weiterziehung an das Bundesgericht; er stellt in schriftlicher Eingabe vom 15. Juni 1883 folgende Anträge: 1. Die Ehe der Litiganten sei gänzlich geschieden. 2. Die beiden Kinder Elisabetha und Johannes seien dem Vater zugetheilt und die vom Obergerichte ausgesprochene jährliche Alimentation von je 120 Fr. für jedes Kind sei als aufgehoben erklärt. 3. Die Prozessentschädigung von 800 Fr. sei gänzlich aufgehoben, weil die Hauptschuld der Ehescheidung nicht auf Seite des Appellanten, sondern auf Seite der Klägerin liegt und überdies dem laut bundesgerichtlichen Urtheile vom 6. September 1882 erteilten Auftrage auf Abnahme des vom Beklagten angebotenen Gegenbeweises absolut keine Folge geleistet wurde. 4. Die erlaufenen Prozesskosten seien auf Rechnung der ehelichen Gütergemeinschaft zu setzen. 5. Die kantonalen Gerichtsinstanzen haben im Sinne von Art. 49, Lemma 2 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe und im Sinne der ausdrücklich vom Bundesgerichte laut Urtheil vom 9. September vorigen Jahres gegebenen Weisung die Auseinandersetzung der oeconomica der Litiganten gleichzeitig mit der Ehescheidung in den Kreis der richterlichen Beurtheilung zu ziehen und darüber abzusprechen. 6. Diese Auseinandersetzung habe zu erfolgen auf Grundlage des von der Ehefrau in Wirklichkeit eingebrachten Frauenvermögens von 1450 Fr. unter Abweisung des nicht erhältlich gewesenenen Restbetrages von 840 Fr. und abzüglich der über die Eintreibung des Frauengutes erlaufenen Prozesskosten von 600 Fr. und unter weiterm Abzug der von der Ehefrau bei der Leih- und Sparkasse Eschikon ohne Wissen und Willen des Mannes erhobenen 300 Fr. 7. Die Weibergutsversicherung sei als unnötig und Mangels Vereinigung des ehelichen Vermögensstandes als nicht spruchreif abzuweisen, unter Kostenfolge; es sei wenn möglich nicht mehr durch Parteien, sondern durch die Akten abzusprechen.

C. Auf Vertretung bei der mündlichen Verhandlung haben beide Parteien verzichtet, dagegen hat der Rekurrent mit Schreiben vom 14. Juli noch einige, in genanntem Schreiben näher bezeichnete Aktenstücke eingefandt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Soweit der Rekurs gegen die den Beklagten und Rekurrenten zu Sicherstellung des Frauengutes verhaltende Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 28. Mai 1883 sich richtet, ist das Bundesgericht zu dessen Beurtheilung nicht kompetent; denn es handelt sich hier überall nicht um Anwendung des eidgenössischen Privatrechtes, sondern ausschließlich um die Anwendung kantonalgesezlicher Bestimmungen, worüber nicht das Bundesgericht entscheidet, sondern die kantonalen Gerichte zu entscheiden haben.

2. Ebenso ist, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung vom 9. September 1882 ausgeführt und geurtheilt hat, über die Frage der Ehescheidung selbst, sowie über die Zuthellung der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder an die Mutter und die daherige Alimentationsverpflichtung des Rekurrenten vom Bundesgerichte nicht mehr zu entscheiden, sondern kann es sich, gemäß der erwähnten bundesgerichtlichen Entscheidung, nur mehr darum handeln, ob die kantonalen Instanzen die grundsätzliche Frage des Verschuldens der Ehescheidung und die davon abhängige Frage der Entschädigungs- und Kostenersatzpflicht des Rekurrenten richtig beurtheilt haben, oder ob vielmehr ihre sachbezüglichen Entscheidungen sich als unrichtig darstellen, beziehungsweise auf unrichtiger Anwendung des Bundesrechtes beruhen. Wenn der Rekurrent nachträglich noch beantragt, die kantonalen Gerichte seien anzuweisen, auch über die Auseinandersetzung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten gleichzeitig wie über die Ehescheidung selbst zu erkennen, so kann diesem Begehren, von anderem abgesehen, schon deshalb nicht entsprochen werden, weil ein bezüglicher Austrag an die kantonalen Gerichte in der bundesgerichtlichen Zwischenentscheidung vom 9. September vorigen Jahres, welche für das gegenwärtige Verfahren maßgebend bleiben muß, nicht enthalten ist, übrigens vom Rekurrenten auch gar nicht beantragt war.

3. Fragt sich aber einzig und allein, ob die Frage des Verschuldens der Ehescheidung und der Entschädigungs- und Kostenersatzpflicht des Rekurrenten von den kantonalen Gerichten richtig

beurtheilt worden sei, wobei zu bemerken ist, daß nach Art. 30 Absinea 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege das durch die angeordnete Aktenvervollständigung erhobene Beweismaterial vom Bundesgerichte auch in thatsächlicher Richtung selbständig zu würdigen ist, so ist diese Frage unbedenklich zu bejahen, denn es ist vorerst völlig grundlos, wenn Rekurrent in seinen Rekursanträgen sich darüber beschwert, daß die kantonalen Gerichte von ihm angetragene Gegenbeweise nicht abgenommen haben; vielmehr erhellt in keiner Weise, daß die kantonalen Gerichte erhebliche Beweisangebote des Rekurrenten zurückgewiesen oder nicht berücksichtigt haben. Durch die Ausfagen der einvernommenen Zeugen nun aber ist, wenn von der nach Lage der Sache nicht maßgebenden Aussage des Bruders des Rekurrenten, des Adam Gamper, abgesehen wird, kein die rekursbeklagte Ehefrau irgend erheblich belastendes Faktum bewiesen, während dagegen, wie die kantonalen Instanzen ganz richtig ausführen, durch eine Reihe übereinstimmender Zeugenaussagen (siehe die Ausfagen des Jakob Lüthy, des Karl Lüthy, Sohn, der Barbara Lüthy, des Bernhard Schwager) dargethan ist, daß Rekurrent die rekursbeklagte in fortgesetzter Weise und in Gegenwart dritter Personen durch Ausdrücke wie „Hure“, „katholische Hure“ u. dgl. aufs gröblichste beschimpft und durch Ausschließen aus seinem Hause u. s. w. lieblos behandelt hat. Durch dieses sein Verhalten aber hat Rekurrent ein eheliches Zusammenleben unmöglich gemacht und dadurch die Ehescheidung ausschließlich selbst verschuldet, so daß er der rekursbeklagten gegenüber als entschädigungspflichtig erklärt werden muß. Geht man aber grundsätzlich hievon aus, so kann auch das, übrigens nach kantonalem Recht zu fixirende, Quantitativ der Entschädigung, wie es von dem Obergerichte des Kantons Thurgau festgestellt worden ist, nicht als auf einem rechtsgrundsätzlichen Verstoße beruhend erachtet werden, vielmehr ist dasselbe mit Rücksicht auf das von den kantonalen Gerichten festgestellte Resultat der Inventur und das ausschließliche Verschulden des Rekurrenten den Verhältnissen angemessen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

1. Es wird auf die Beschwerde des Rekurrenten, soweit sie sich gegen das ihn zu Sicherstellung des Frauengutes verhaltende Urtheil des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 28. Mai 1883 richtet, wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

2. Im Uebrigen wird die Beschwerde des Rekurrenten als unbegründet abgewiesen und es hat somit in allen Theilen bei den Entscheidungen des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 30. Juni 1882 und 28. Mai 1883 sein Bewenden.

**III. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w.  
bei Tödtungen und Verletzungen.**

**Responsabilité  
des entreprises de chemins de fer, etc.  
en cas d'accident entraînant mort d'homme  
ou lésions corporelles.**

*52. Arrêt du 21 Juillet 1883 dans la cause Perrin  
contre Lausanne-Ouchy.*

La Compagnie Lausanne-Ouchy-Eaux-de-Bret, qui exploite le chemin de fer funiculaire entre Ouchy et Lausanne, a fait établir, outre la voie principale reliant ces deux localités, une voie secondaire tendant de la gare d'Ouchy à l'usine à gaz et servant au transport des matériaux nécessaires à la dite usine.

Cette voie, établie sur le domaine public et à bien plaisir de la part de l'autorité communale, n'est pas entourée de clôtures et va en montant légèrement dans la direction de l'usine à gaz.

De la plaque tournante qui se trouve au-dessous de l'usine jusqu'à la gare d'Ouchy, les wagons, mis en mouvement

par deux chevaux, redescendent par suite de la pente sans autre traction et par le seul fait de leur propre poids.

Dans une partie de son parcours, cette voie est bordée de hangars en planches dont quelques-uns sont habités.

Le 13 Mars 1882, vers 5 heures du soir, deux wagons descendaient à vide la rampe de la voie secondaire de l'usine à gaz, sans être accouplés ni reliés entre eux d'une façon quelconque, et n'étant accompagnés que d'un seul employé, monté sur le premier wagon.

L'enfant Marius, fils de Jules Perrin, âgé de 7 ans, ayant voulu traverser la voie après le passage du premier wagon, fut atteint par le second, qui lui a causé de graves lésions. Ces lésions ont occasionné sa mort, survenue peu après.

Au moment de l'accident, Marius Perrin jouait à cache-cache avec d'autres enfants autour des maisons et hangars qui bordent la voie; il s'est élançé sur celle-ci en sortant à la course de derrière un de ces hangars, et il n'a pas su qu'il allait passer un second wagon.

Pendant la descente de la rampe, le second wagon, marchant avec une vitesse moindre que le premier, fut distancé par celui-ci, tout en continuant à descendre seul la dite rampe. L'employé qui montait le premier wagon n'a donné aucun signal avertissant de l'approche de l'un ou de l'autre des wagons; pareil signal n'avait pas été d'usage jusqu'à l'époque de l'accident.

La manœuvre pendant laquelle l'enfant Perrin a été atteint était la même que celle qui se faisait constamment sur cette voie depuis longtemps, mais la vitesse était plus accélérée que d'habitude; un tas de bois, placé par un particulier, contribuait à masquer la voie.

La Compagnie du Lausanne-Ouchy n'emploie aucun surveillant ou garde-voie pour la partie de son réseau établie sur le terrain communal à Ouchy; tout le personnel consiste dans le garde-frein qui monte sur le wagon.

Par exploit du 8 Août 1882, et ensuite des faits qui précèdent, Jules Perrin, père de la victime, a ouvert à la prédite Compagnie une action tendant à faire prononcer qu'elle